

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. August 2001

zur Änderung der Entscheidung 94/984/EG im Hinblick auf die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Brasilien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2469)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/659/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 11 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 94/984/EG der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/598/EG⁽⁴⁾, wurden die Tiergesundheitszeugnisse festgelegt, wobei zwei verschiedene Zeugnismuster vorgesehen sind (Muster A und Muster B), deren jeweilige Verwendung vom Newcastle-Krankheitsstatus des betreffenden Landes abhängt.
- (2) Einige Regionen Brasiliens dürfen für die Ausfuhr von Geflügelfleisch in die Gemeinschaft das Zeugnismuster A verwenden.
- (3) Die Newcastle-Krankheit ist in einigen nicht gewerblichen Geflügelbeständen im Staat Goiás aufgetreten. Somit ist diese Region Brasiliens, aus der frisches Geflügelfleisch in die Gemeinschaft exportiert werden darf, nicht länger frei von der Newcastle-Krankheit.
- (4) Die Kommissionsdienststellen haben im Oktober 2000 einen Kontrollbesuch in Brasilien durchgeführt, um die Tiergesundheitslage zu überprüfen. Den zusätzlichen

Auskünften der brasilianischen Behörden zufolge sind die Maßnahmen, die Brasilien zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit anwendet, denjenigen der Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, gleichwertig.

- (5) Auf dieser Basis sollte die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus der genannten Region zugelassen werden. Infolgedessen muss das Gesundheitszeugnismuster A geändert werden.
- (6) Es empfiehlt sich, in diese Entscheidung nur jene Geflügelarten einzubeziehen, die von der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽⁷⁾, erfasst sind. Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen sowie die Tiergesundheitszeugnisse für andere Geflügelarten sind erforderlichenfalls in einer gesonderten Entscheidung festzulegen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Teil 2 Muster A der Entscheidung 94/984/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 378 vom 21.12.1994, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für frisches Geflügelfleisch, dem ab dem 1. September 2001 ausgestellte Bescheinigungen beiliegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. August 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„MUSTER A

15. Gesundheitsbescheinigung

I. Tiergesundheitsbescheinigung

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 91/494/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

1.⁽¹⁾, Region⁽²⁾,
ist frei von
 - a) Geflügelpest gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);
 - b) Newcastle-Krankheit gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE)⁽³⁾.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel, das
 - a) seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von
.....⁽¹⁾, Region⁽²⁾,
gehalten oder als Eintagsküken eingeführt wurde;
 - b) aus Betrieben stammt,
 - über die keine Sperren im Zusammenhang mit einer Geflügelkrankheit verhängt worden sind;
 - in deren Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - c) nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet worden ist;
 - d) während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war.
3. Das vorstehend beschriebene Fleisch
 - a) stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, über die zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Sperren infolge eines vermuteten oder tatsächlichen Ausbruchs von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit verhängt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - b) ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügt.

II. Genusstauglichkeitsbescheinigung

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 71/118/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt die Anforderungen des Kapitels II und die etwaigen zusätzlichen Bedingungen der Richtlinie 71/118/EWG und wurde nach ordnungsgemäßer Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im Sinne dieser Richtlinie für genusstauglich befunden.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch wurde/wurde nicht⁽⁴⁾ im Tauchverfahren gekühlt.
3. Das vorstehend beschriebene Fleisch wurde gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 94/984/EG gekennzeichnet.
4. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt die Anforderungen der Entscheidung 95/411/EG⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Name des Ursprungslandes.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

⁽³⁾ Nummer 1 Buchstabe b) gilt nicht für Brasilien, die Tschechische Republik, Israel und die Schweiz.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

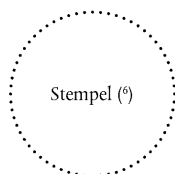
⁽⁵⁾ Streichen, wenn die Sendung nicht zur Ausfuhr nach Schweden oder Finnland bestimmt ist.

III. *Tierschutzerklärung*

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt hiermit, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG gelesen und verstanden hat,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG behandelt wurden.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁶⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung) ⁽⁶⁾

⁽⁶⁾ Der Stempel und die Unterschrift müssen sich farblich von der Druckseite des Zeugnisses unterscheiden.“